

Synopse

Revision Abfallverordnung: Erhöhung Ordnungsbussen für Littering

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **814.041**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat
	Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung
	I.
	Der Erlass RB 814.041 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 18. Dezember 2007) (Stand 31. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:
§ 24 Ordnungsbussen ¹ Als geringfügige Übertretungen im Sinne von § 30 Abs. 3 des Gesetzes wird das Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern der nachstehenden Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen mit folgenden Ordnungsbussen geahndet: 1. Inhalt eines Aschenbechers: Fr. 80; 2. einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel, Kaugummi, Essensreste: Fr. 50; 3. Kehrichtsäcke oder Kleinabfälle in grösseren Mengen: Fr. 250.	§ 24 Ordnungsbussen <u>für Littering</u> 1. Inhalt eines Aschenbechers: einzelne Kleinabfälle wie Papier, Verpackungen, Kaugummi oder Essensreste Fr. 80 <u>Fr. 150;</u> 2. einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel, Kaugummi, Essensreste: Inhalt eines Aschenbechers oder Kleinabfälle in grösseren Mengen Fr. 50 <u>Fr. 300;</u> 3. <i>Aufgehoben.</i>
7. Schlussbestimmungen	7. Aufgehoben.
§ 25 Aufhebung bisherigen Rechtes	§ 25 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat
¹ Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 30. August 1994 wird aufgehoben.	
§ 26 Inkrafttreten ¹ Das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 4. Juli 2007 sowie diese Verordnung treten am 1. Januar 2008 in Kraft.	§ 26 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung und die Änderung des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung treten auf den xx in Kraft. Der Präsident des Regierungsrates Der Staatsschreiber